

die Gräco-Bulgaren, Macebonien für die Gräco-Bulgaren, Sophia und Philippopolis, Thracien für die Gräco-Bulgaren. Von den außereuropäischen seien genannt in der asiatischen Türkei: Arabien, Aleppo, Kleinasien; in Indien die drei für den syro-malabarischen Ritus: Changanaccheri, Ermaculam und Erichoor; in Indo-China die drei Birmanien (für Nord-, Süd- und Mittel-Birmanien), Cambodja, Siam; ferner gibt es 3 Vicariate in Cochinchina, 6 in Longking, 39 in China und 1 in Korea. Afrikanische Vicariate sind Abessinien, Cap der guten Hoffnung 3, Belgisch-Congo, Ober-Congo oder Ubanghi, Nieder-Congo, Beninfüste, Aegypten für die Äthiener, Gabun oder Guinea, Gassaländer, 3 Madagascar, Natal, Nyassa, Ober-Nil, Oranje (Fischbaai), Sahara (Wüste), Senegambien, Sierra Leone, Sudan oder Central-Afrika, Tanganyika, Uvuyanyembe, Nord- und Süd-Victoria Nyanza, Nord- und Süd-Sanibar. In Amerika besitzen solche in Alabaska-Madenzie, Saksatshewan, Unter-Californien, Brownsville, Carolina (Nord-), Cajanare, Europa, Jamaica, St. Georg (Neufundland), Englisch-Guyana oder Demarara, Holländisch-Guyana oder Surinam, Honduras, Mendez und Gualaquiza, Autosagosta, Camelot, Macas, Napo, Tarapaca, Zamora, Neu-Patagonien, Pontiac, Territorium Arizona und Indiana. In Oceanien endlich sind apostolische Vicariate die Schiffinseln, Batavia, Cooktown (Australien), Fidschi-Inseln, Gilberts-Inseln, Marchesa-Inseln, Kimberley (Australien), Melanesien und Mikronesien, Neu-Pommern, Neu-Caledonien, Neu-Guinea, Central-Oceanien, Sandwich, Tahiti. Die Gesamtzahl der apostolischen Vicariate beträgt also gegenwärtig 128. [Neher.]

Vicariat, bischöfliches, f. Generalvicar und Officialat.

Vicarius heißt im Allgemeinen der Stellvertreter eines mit ordentlicher Amtsgewalt besetzten kirchlichen Vorstehers; die nähere Qualität desselben wird durch eine objectivische Beifügung (z. B. vicarius apostolicus, capitularis) angegeben (f. d. folg. Artt. und Weise). [Permaneder.]

Vicarius apostolicae sedis nannten sich in der alten Kirche mehrfach die Päpste (f. z. B. Gelas. I., Ep. 6, n. 1 [Thiel, Ep. Rom. Pontif., Brunsd. 1868, 350], und Symmach. Ep. 10, n. 12 [ib. 705]) als Inhaber des apostolischen Stuhles, in demselben Sinne, wie sie sonst vicarius S. Petri oder Christi heißen. [Permaneder.]

Vicarius apostolicus heißen 1. in der alten Zeit einzelne Erzbischöfe oder Bischöfe, welche in bestimmten Bezirken im Namen des Papstes gewisse Jurisdictionen vorzunehmen hatten. Anfangs war der ihnen gewordene Auftrag ein rein persönlicher; weil aber vielfach der jedesmalige Nachfolger in derselben Weise vom römischen Stuhle delegiert wurde, knüpfte sich das ur-

springlich persönliche Recht nach und nach an den Bischofssitz, so daß dessen Inhaber immer zugleich als päpstlicher Bevollmächtigter angesehen wurde. Das Institut dieser vicarii apostolici erlebte im Laufe der Zeit verschiedene Veränderungen; eine Art Ausläufer desselben bilden die späteren legati nati des apostolischen Stuhles. (Vgl. d. Art. Legaten VII, 1606 f. u. B. Gundlach, Der Streit der Bisthümer Arles u. Vienne, Hannover 1890, 185 ff.) — 2. Im neuern Kirchenrecht kommt der Titel vicarius apostolicus vor für Personen, welchen Bezirke mit nicht (oder noch nicht) normaler kirchlicher Verwaltung einstweilen zur Administration übertragen sind. Ueberall dort, wo die gewöhnliche bischöfliche Regierung der Gläubigen noch nicht eingerichtet oder zeitweilig behindert ist, tritt der Papst als der allgemeine Bischof aller Christgläubigen ein und übt durch seinen „apostolischen Vicar“ die bischöflichen Rechte aus. Regelmäßig ist dieß der Fall in den größten Missionsbezirken der Heidenländer (f. d. Art. Vicariat, apostol.); dann in Ländern, wo die Mehrzahl der Bewohner dem katholischen Glauben nicht angehört; endlich aber auch in Diöcesen, wo mit oder ohne Schuld des betreffenden Bischofs oder der sonst Berechtigten die ordnungsgemäße Verwaltung gestört ist. Es sind also sehr verschiedenartige Fälle, in denen der Papst durch seine apostolischen Vicare eingreifen muß, und darnach sind auch die Facultäten, welche dem Beauftragten (durch die Propaganda) übertragen werden, verschieden. (Vgl. Ferraris, Prompta Biblioth. s. v.; Phillips, Kirchenrecht VI, 684 ff., und die sonstigen Handbücher des Kirchenrechts.) [Permaneder.]

Vicarius capitularis, f. Capitularvicar; **Vicarius cardinalis**, f. Vicarius Urbis.

Vicarius foraneus (auch officialis foraneus) war im spätern Mittelalter einer der bischöflichen Unterbeamten, durch welche man gegen die Anmaßungen der Archidiaconen (f. d. Art.) ein Gegengewicht zu schaffen suchte. Er übte neben dem Archidiacon und mit ihm concurrirend die niedere bischöfliche Gerichtsbarkeit aus. Im Laufe der Zeit ging das Amt fast überall wieder ein, als der Zweck desselben, die Archidiaconen zu paralysiren, wegfiel. Der Name kommt aber noch stellenweise, besonders in Italien, vor für den Geistlichen, welcher in einem bestimmten Bezirke (vicarius foraneus) einen Theil der bischöflichen Jurisdiction ausübt und im Ganzen etwa die Stellung der Landdechanten (f. d. Art. Decan n. 3) einnimmt. Er ist übrigens ad nutum episcopi amovibilis und hat in Bezug auf Präbendenz oder sonstige Ehrenrechte vor den anderen Geistlichen gleichen Alters nichts voraus. (Vgl. zum Einzelnen Ferraris, Prompta Biblioth. s. v.) [Permaneder.]

Vicarius generalis, f. Generalvicar; **Vicarius perpetuus, temporalis** (temporarius), f. Hüfspriester.